

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Strafgericht in die Hände gefallen ist, von demjenigen sorgfältig unterscheiden sollen, der hingegen durch seine zweideutigen Handlungen, über die er selbst keine hinreichende Auskunft geben kann oder will, einen hohen Grad des Verdachts, ein im Gesetz bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, auf sich geladen, und es daher dem Staat zur Pflicht gemacht hat, dem Grunde dieses Verdachts durch eine Prozedur nachforschen zu lassen, oder gar durch das Zusammentreffen von beschwerenden Indizien, Aussagen und Umständen, bey dem Richter die innere Ueberzeugung, das Verbrechen begangen zu haben, hervorgebracht hat;

beschließt:

1. In Fällen, wo es an einem strengrechtlichen Beweise der Schuld gegen einen Angeklagten gebricht, folglich die gesetzliche Straffe, welche auf dem Vergehen haftet, gegen ihn nicht ausgesprochen werden kann; hingegen aber der Angeklagte durch seine gefährlichen Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Untersuchung gegeben hat, oder aber, vermöge der Indizien, Aussagen und Umstände, der Richter von der Schuld des Angeklagten, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen oder wissentlich daran Theil genommen zu haben, innigst überzeugt bleibt; so soll der Richter, vor dem der Prozeß verführt worden ist, berechtigt seyn, dem Angeklagten die Kosten seiner Verhaftung und der deßhalb verführten Prozedur aufzulegen.
2. Um in Rechtskraft erwachsen zu können, muß ein solcher Kostenpruch durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Richter des erstinstanzlichen Tribunals ausgefällt, und allemal motivirt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Es sind kurz nacheinander (den 7. und 11. April) dem gesetzgebenden Rathe zwei literarische Werke zugesandt worden, welche eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen scheinen, und deren Anzeige wenigstens jeden Physiker und Mathematiker interessieren wird.

Das eine ist das neue Zahlensystem, oder die Teliosadik des Prof. Wernburg, (zu Eisenach) welches in einem ersten Bande den reinen Theil der, anstatt auf 10, auf 12, gesetzten Zahlenordnung enthält, und statt Dekadik, Teliosadik heißt. Diese neue Zahl 10 + 2 nennt er Laun, und schreibt sie wie 10,

schaltet aber dabey noch 9 zwey andere Zahlen ein, die wie ein umgewendetes 3 und 9 geschrieben werden. In der That muß es jedem auch ungelehrten, der etwa mit Brüchen zu rechnen hatte, schon öfter aufgefallen seyn, wie unbequem die Dezimalrechnung darinn ist, daß ihre gleiche Theilung schon bey der zweiten Zahl in einen Bruch zerfällt, und daß nicht einmal der ganze Dritttheil ohne Bruchzahl dargestellt werden kann. Diesen und andern Unbequemlichkeiten helfen die Launordnung und die Launtelbrüche genuthuend ab, und der Verfasser stellt die Sache so deutlich dar, daß es jedem leicht werden muß, sogleich von seiner Erfindung Gebrauch zu machen. Vermuthlich zum Beweise dieser Brauchbarkeit sind schon die 55. und Blattseiten in seinem Werke so bezeichnet, welches dann überhaupt auch eine Dekonomie von einem Sechstheil in dem Ziffernschreiben gewährt. Ein bald folgender zweyter Band soll die Anwendung dieser Methode auf Maße, Gewichte, Münzen u. s. w. enthalten.

Ein anderes ganz einheimisches Produkt, ist die kleine neue Schrift des Oberberghauptmann Bild zu Ber: Essai sur un Prototype d'une mesure universelle, appropriée à l'Helvétie. Lausanne chez Vincent. 1801. 29 S. 8. Versuch über ein Vorbild zu einem allgemeinen Maße u. s. w.

In der ersten Abtheilung stellt er die Prinzipien auf, auf welche sich ein allgemeines Maß oder Meßsystem gründen soll, sucht dazu ein Vorbild, ein Urmaß, in der ganzen bekannten Natur auf, und schlägt hiefür den Durchmesser der Sonne vor.

1) Unter einem allgemeinen Maße ist dasjenige zu verstehen, „welches auf einer auf der ganzen bewohnten Erde genau bestimmbaren Grundlage beruht. Diese Grundlage muß in ihrer Wesenheit unveränderlich seyn, so daß nach ihren Bestandtheilen auf unserm Erdball alles ohne Ausnahme bestimmt gemessen werden könne.“ Hiefür ist die Wahl eben nicht sehr groß. Die Höhe des Quecksilbers im Barometer, an einem gegebenen Orte, (am Meerufer); der Pendel einer Sekunden-Uhr; endlich der neue französische Meter, als der vierzig millionste Theil des Erdmeridians — das ist es alles, was wir bis jetzt noch haben; aber wie wenig genügt es nicht? 2) Weil sich nun auf der Erde selbst nichts entsprechendes vorfand, so sah der Verfasser sich weiter um, und glaubt Mond und Sonne eignen sich besser dazu. Beide bezeichnen die Zeit, beide sind auf der ganzen Erde sichtbar, beide unveränderlich (oder so

viel als) in ihren Bestandtheilen. Wegen der größeren Veränderlichkeit des Mondenlaufes aber für unser Aug, verdient die Sonne den Vorzug. Sie ist Selbstmaaß für die Zeit, und diese Eigenschaft ist auch dem Vorbilde oder Uрмаaß eines allgemeinen Maaßes wesentlich notwendig. Sie, nicht die Zeit nach Jahren und Tagen, ist allerorten sichtbar; ihr Durchmesser verändert sich bloß nach ihrer verschiedenen aber genau bekannten Entfernung von der Erde, und dieser ist an sich selbst unveränderlich, und umfaßt alle Maaße zugleich. Die ganze Schwierigkeit besteht also bloß darin, diesen Durchmesser mit hinlänglicher Genauigkeit zu bestimmen. 3) Die weiteren Fragen sind nun: kann dieser scheinbare Durchmesser der Sonne wünschbar genau angegeben, und kann ein M. hr., oder Minderaches desselben (in geraden Zahlen) wie 10 oder 100 u. s. w., ein schickliches Maaß geben, ohne Unrichtigkeit nach sich zu ziehen? Da der Sonnendurchmesser an sich wesentlich unveränderlich ist, und bloß in Abicht auf uns, wegen seiner Annäherung oder Entfernung verschieden erscheint, so darf man nur die Zeit der Beobachtung genau bekümmern (wie z. B. die größte Sonnenhöhe oder Sonnenferne, oder auch das Mittlere, z. B. bis auf jeden Tag) um sich aller Orten zu verstehen, und das gleiche Uрмаaß immer wieder aufzufinden. Angenommen dieser Durchmesser sey 0,092 des zehnteiligen Königszolls, so gäbe das Zehnfache 0,92 eines solchen Zolls, und wieder 10 gäben $9\frac{1}{2}$, oder ungefähr 1324 Theile des Königsfußes. Nach dieser einstweilen bloß rohen Schätzung wäre das herausgekommene allgemeine Dezimalmaaß von sehr bequemer Größe, und würde auch nur Weniges in den Maaßen vieler Völker verändern. Alles kommt nur auf die genaue Messung dieses Uрмаaßes an, wozu der Verfasser mehrere Vorschläge macht.

Die zweite Abtheilung dieser Abhandlung betrifft nun die Anwendung des obgemeldten auf die Schweiz. 1) Das Bedürfnis eines allgemeinen Maaßes ist besonders für uns, mehr als hinlänglich erwiesen, und die Unordnung und Verschiedenheit vielleicht in keinem Lande größer. Vorerst wäre also eine Art ausfindig zu machen, wie der neue (französische) Meter anzunehmen sey, mit der möglich kleinsten Abänderung der schweizerischen Denkart und Gewohnheiten. Die Annahme kann im Ganzen oder mit Modifikationen geschehen. Der Verfasser rath zum letztern. Keine griechischen Namen, welche dem Volke immer hebräisch vorkommen; wenn nur eine einfache Verhältniszahl zwischen den schweizerischen Maaßen und den französischen zu finden ist, wie es z. B. die des Berner.

ner, und Zürcher. Geldes zum französischen war, 2:3. Der Zürcherfuß zum Pariser enthält 1330 Theile, der Bernerfuß 1300, und dieß giebt für den Meter ein ungefähres Verhältniß von 10 zu 3, so jedoch, daß der Bernerfuß um etwas zu kurz, und der Zürcher um etwas weniger zu lange ist, wenn 10 für 3 Meter gerechnet werden. Nun wird endlich noch untersucht, inwiefern der Sonnendurchmesser mit diesen Verhältnissen zusammentrifft. Der Verf. fand ihn zu 1327 Theilen, welches ganz erwünscht mit einem Verhältniß von 3 zu 10 zusammentrifft, ohne eine im Gebrauch bemerkbare Abweichung zu geben. (Nämlich 1327:1330 Königsfuß.) Der neue helvetische Würfelfuß würde demnach wiegen, zu 4^o ob dem Gestirnpunkt, 55, 119 Markgewicht, welches unser nasses Maaß (zu 16 $\frac{16}{100}$ Bernermaaß) wäre, und zugleich auch unser trockenes Maaß. Als Gewichtmaaß (oder Zentner) würde es in 100 Mark oder Pfunde eingetheilt, und zwei solcher Mark kämen den letzten Pfunden ganz nahe, denn sie würden 17 $\frac{6}{10}$ Unzen enthalten. Zehn Fuß wären eine Klasten oder Ruthe, 10 Quadratruthen ein Mannwerk, (ungefähr der vierte Theil der großen Berner. Fuchart von 40000 Fuß) 10 Mannwerk, etwas mehr als zwei Fuchart, und 10 solcher neuen (Doppel-) Fuchart, ein ganzes Hymath.

Zum Schlusse findet sich folgende Zusammenfassung: Unser Maaß und Gewicht ist so vielfach, so verschieden, so unbestimmt, daß eine allgemeine Reform unumgänglich ist; eine solche aber, ohne Annahme eines einzigen allgemeinen Maaßes, wäre keineswegs genügend. Unsere staatlischen Verhältnisse mit Frankreich nöthigen uns zu einem einfachen Maaßverhältnisse mit demselben; dieses soll aber dennoch unserer Fassungsart, Bequemlichkeit und Gewohnheiten angemessen seyn, und auf dem Dezimalsystem beruhen^{*)}; das gefundene Verhältniß von 100 zu 30, oder 10 zu 3 ist ein solches; falls nun ein wirklich eingeführtes Maaß sich in diesem Verhältnisse befindet, so verdient es vor allem aus den Vorzug, und alle diese Eigenschaften vereinigt der Zürcherfuß, von dem auch der Berner nur wenig verschieden ist. Diese Vorschläge hat der Verf. der Regierung vorgelegt und interessant ist es immer, daß sein Resultat so nahe mit dem des Prof. Trautes zusammenstimmt, dem es allfällig auch nur zur Schattirung dienen solle.

R. W.

^{*)} Unser Wunsch wäre, daß der Verfasser in dieser Rücksicht Bernerburgs Taun. oder Zwölffsystem seiner Prüfung unterwerfen möchte.